

## Satzung

für die Bezirksgruppe Köln der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks  
Nordrhein-Westfalen e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Angewandte Kunst Köln (AKK).
- (2) Der Verein ist zuständig für die Kunsthandwerker/innen im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Vereins sind

1. Kunst und Kunsthandwerk als Einheit zu verbinden, handwerkliche und künstlerische Arbeit zu fördern, sowie handwerkliche Traditionen und Techniken zu nutzen für zeitgemäße und zukunftsweisende, qualitativ hochwertige Gestaltungsarbeit;
2. durch Veranstaltungen fachlicher und allgemeinbildender Art die Mitglieder in ihrer Entwicklung zu fördern;
3. durch Ausstellungen, Publikationen oder andere geeignete Aktivitäten die Leistungen des gestaltenden Handwerks zu dokumentieren, um damit ein besseres Verständnis für die Verbindung von Kunst und Handwerk in der Öffentlichkeit zu erreichen;
4. den Nachwuchs im gestaltenden Handwerk zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder  
Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie steht solchen Kunsthandwerkern/innen offen, die persönlich Gewähr für überdurchschnittliche gestalterische Leistungen bieten.
- (2) Weitere Mitglieder  
Weitere Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen sein, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind oder sich zur Mitarbeit bei der Durchsetzung der Vereinsziele bereit erklären. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

#### § 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer von ihr festgesetzter Aufnahmebedingungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Aufnahmeausschuss einsetzen und mit näheren Weisungen versehen.

#### § 5 Kündigung

Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu lösen. Die Kündigung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen und an den Verein zu richten.

#### § 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

#### § 7 Rechte und Pflichten

(1) Der Verein erteilt den Mitgliedern Auskunft und gewährt Rat und Unterstützung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder erklären sich zur tätigen Mitarbeit und Förderung bei der Erfüllung aller Aufgaben des Vereins bereit.

#### § 8 Mitgliedschaft in der AdK NRW e.V.

(1) Der Verein ist mit seinen ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen e.V. (AdK NRW)

(2) Im Falle der Mitgliedschaft der AdK NRW im Bundesverband Kunsthandwerk e.V. (BK) sind die ordentlichen Mitglieder durch die AdK NRW im BK vertreten.

## § 9

### Stimmwahrnehmung in der Delegiertenversammlung der AdK NRW e.V.

Für die Stimmwahrnehmung der ordentlichen Mitglieder in der Delegiertenversammlung der AdK NRW wählt die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung der AdK NRW Delegierte, die die Interessen des Vereins und seiner ordentlichen Mitglieder dort vertreten. Die Delegierten werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für die Bezirksgruppe. Sonderumlagen für besondere Aktivitäten und Veranstaltungen sind zulässig.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand sind, ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. Sonderausschüsse nach Bedarf.

## § 13

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung. Der Vorstand kann über unaufschiebbare, vordringliche Angelegenheiten des Vereins selbständig entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall baldmöglichst nachträglich zu unterrichten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall spätestens innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die/Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleibt insbesondere vorbehalten:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der AdK NRW
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Wahl der Sonderausschüsse
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

## § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in und 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Die Wahl ist geheim und erfolgt auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei führt sie/er oder die/der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## § 15 Sonderausschüsse

Sonderausschüsse werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet. Sie wählen ihre/n Vorsitzende/n. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

## § 16 Geschäftsführer

Im Falle der Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers durch den Vorstand obliegen dieser/diesem die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Sie/Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen der Sonderausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 17 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, für deren Tätigkeit der Vorstand Richtlinien erlässt. Die Geschäftsstelle soll nach Möglichkeit bei der für den Sitz des Vereins zuständigen Handwerkskammer sein.

## § 18 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle schriftlich zu stellen, zu begründen und den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen können nur nach ausdrücklicher Vorankündigung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 19 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 20 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen zweiköpfigen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt wird. Die Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Ausschuss hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist unter Angabe des Antrages 30 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die/den Vorstandsvorsitzende/n einzuladen. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt die/der Vorsitzende zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Diese Versammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch einen von den Mitgliedern bestellten Liquidator.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen, das nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen verbleibt, fällt an die Handwerkskammer zu Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks (§2) zu verwenden hat.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1995 unter dem Vorsitz von Karin Schaffmeister von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Die vorliegende Fassung der Satzung mit Änderung des § 8, Abs. 2, wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2008 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Rupert Franzen  
Vorsitzender

Annette Kreutter  
Stellvertretende Vorsitzende